



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. ERWIN BUCHINGER

An das
Bundesministerium
für Bildung und Frauen
Minoritenplatz 5
A-1010 Wien

per E-Mail: begutachtung@bmbf.gv.at

Wien, am 06. Juli 2016

**Betrifft: BMBF-12.940/0002-Präs.10/2016
Beschlussreifer Entwurf einer Verordnung der Bundesministerin für
Bildung und Frauen, mit der die Externistenprüfungsverordnung
geändert wird; Begutachtungs- und Konsultationsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Behindertenanwalt dankt für die Übermittlung des vorliegenden Entwurfes einer
Verordnung und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Präambel

Der Behindertenanwalt ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von
Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder
des Behinderteneinstellungsgesetzes diskriminiert fühlen.

Darüber hinaus führt der Behindertenanwalt im Rahmen des § 13c Bundesbehinder-
tengesetz Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe
von Menschen mit Behinderung ab.

II. Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

Bildung bzw. Ausbildung stellt einen soziographischen Faktor dar, welcher in großem
Ausmaß über berufliche Chancen und soziale Mobilität entscheidet.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. ERWIN BUCHINGER

Menschen mit Behinderungen können die im österreichischen Schulsystem angebotenen Bildungs- und Ausbildungschancen in geringerem Maße ergreifen, als dies Schülerinnen und Schülern ohne Behinderungen möglich wäre.

Dieser Befund findet seinen Niederschlag neben statistischen Erhebungen in Bezug auf die Qualifikation von Menschen mit und ohne Behinderungen in vielen weiteren Bereichen der Gesellschaft, beispielsweise beim Zugang zum ersten Arbeitsmarkt.

Im Lichte des Inklusionsgedankens muss das Bildungssystem daher konsequent auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen ausgerichtet werden, um in diesem, für die weiteren Teilhabechancen äußerst sensiblen Bereich ein größtmögliches Maß an Gleichstellung zu erreichen.

III. Anregungen und Empfehlungen des Behindertenanwaltes

Zu Z 32 (§ 19 Abs. 3a):

Menschen mit Behinderungen können in Prüfungssituationen in ungerechtfertigter Weise benachteiligt werden, wenn der Modus der Prüfung in Wechselwirkung mit einer Behinderung tritt.

Dies kann beispielsweise bei blinden Menschen im Falle (hand-)schriftlicher Prüfungsmodi oder bei gehörlosen Personen ohne entsprechende Gebärdensprachkompetenz des/der Prüfers/in der Fall sein.

Für diese und andere Fälle wurden im Hochschulbereich abweichende Prüfungsmethoden erfolgreich etabliert. Diese sehen vor, dass jener Prüfungsmodus zur Anwendung gelangt, welcher eine äquivalente Lernzielkontrolle ermöglicht ohne mit der Behinderung in benachteiligender Wechselwirkung zu stehen.

In diesem Zusammenhang wird daher der ausdrückliche Verweis auf die Möglichkeit von abweichenden Prüfungsmethoden für den Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 Z 4 (Reifeprüfung) grundsätzlich begrüßt.

Der Behindertenanwalt regt jedoch an, ggf. unter Anpassung der jeweiligen Prüfungsordnungen, den Geltungsbereich des § 19 Abs. 3a in zweierlei Hinsicht anzupassen:

Das ausschließliche Abstellen auf eine körperliche Behinderung schließt weitere Formen von Behinderungen aus, welche möglicherweise in benachteiligende Wechselwirkung mit dem Prüfungsmodus treten könnten.

Der Behindertenanwalt empfiehlt daher im Sinne der Inklusion von behinderten SchülerInnen und der legislativen Kohärenz den etablierten Behinderungsbegriff gem. UN-Behindertenrechtskonvention bzw. den Antidiskriminierungsgesetzen des Bundes zu verwenden.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. ERWIN BUCHINGER

Demzufolge ist gemäß § 3 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz eine Behinderung „*die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen, die geeignet ist, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten.*“

Darüber hinaus regt der Behindertenanwalt an, abweichende Prüfungsmethoden (gemäß § 19 Abs. 3a) nicht nur für Reifeprüfungen, sondern auch für die in § 1 Abs 1 bis 3 genannten ExternistInnenprüfungen über einen Fachgegenstand, eine Schulstufe oder eine Schulart vorzusehen.

Im Sinne der Chancengleichheit für Schülerinnen und Schülern mit Behinderung sollten auch in diesen Prüfungssituationen fallweise behinderungsbedingt erforderliche abweichende Prüfungsmethoden zur Anwendung gelangen können.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Erwin Buchinger